

ÖAMTC JURISTISCHER SERVICE MITGLIEDERINFORMATION NR. 32

Einführung der Genehmigungsdatenbank mit 1. Juli 2007 – Änderungen für Kraftfahrer

Seit 1. Juli 2007 kann ein Fahrzeug in Österreich nur mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden, wenn die relevanten Fahrzeugdaten in der neu eingeführten Genehmigungsdatenbank (behördlicher Datenspeicher für alle zulassungsfähigen, bzw. zugelassenen Fahrzeuge) eingetragen sind.

Diese Mitgliederinformation soll einen kurzen Leitfaden darstellen, wie bei der (erstmaligen) Zulassung von Fahrzeugen in Österreich vorzugehen ist.

Das Wichtigste gleich vorweg:

Alle bisher in Österreich in Umlauf befindlichen Typenscheine und Einzelgenehmigungsbescheide von bereits in Österreich zugelassenen Fahrzeugen bleiben erhalten. Besitzer solcher Fahrzeuge sind von dieser Neuerung vorerst nicht betroffen.

Wird ein Fahrzeug mit österreichischem/-r Typenschein/Einzelgenehmigung nach Verkauf/Kauf wieder angemeldet, besteht die einzige Änderung darin, dass die Fahrzeugdaten bei der Zulassung in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden und das Dokument durch die neue Zulassungsbescheinigung Teil II (ähnlich dem derzeitigen Zulassungsschein, allerdings kürzer gefasst) ergänzt wird. Alle zukünftigen Zulassungsvorgänge werden dann nur mehr in der Zulassungsbescheinigung Teil II, nicht jedoch im Typenschein, bzw. der Einzelgenehmigung vorgenommen. Wie bisher erhalten Sie den Zulassungsschein (=Zulassungsbescheinigung Teil I) im bekannten Format.

Für alle anderen Fahrzeuge gilt es folgende Neuerungen zu beachten:

1. Neuwagenkauf vom Fahrzeughändler in Österreich:

Falls Sie sich für den Kauf eines Neufahrzeuges in Österreich entscheiden, wurden die relevanten Fahrzeugdaten in den meisten Fällen bereits durch den Generalimporteur, bzw. dessen Bevollmächtigten in die Genehmigungsdatenbank eingetragen.

Beim Kauf erhalten Sie vom Händler nur mehr **Kaufvertrag und COC-Papier (certificate of conformity = die europäische Übereinstimmungsbescheinigung)** und können das Fahrzeug unmittelbar mit diesen Dokumenten, ohne weitere Schritte, bei der Zulassungsstelle anmelden. Dort erhalten Sie den Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung Teil I), sowie die neue Zulassungsbescheinigung Teil II, welche mit dem COC-Papier verbunden wird. COC-Papier und Zulassungsbescheinigung Teil II gelten zukünftig als Besitznachweis.

Auch die NOVA wird in diesen Fällen meist direkt vom Vertragshändler entrichtet. Erkundigen Sie sich jedoch trotzdem, da teilweise auch beim Händler Importfahrzeuge zu günstigen Konditionen angeboten werden, wobei allerdings oft noch Steuerleistungen offen sind. Beim Kauf vom freien Händler raten wir immer, sich die NOVA - Abfuhr bestätigen zu lassen.

Wurde das Fahrzeug bereits in der Genehmigungsdatenbank eingetragen, die Nova jedoch nicht entrichtet, ist das Fahrzeug gesperrt und kann keine Zulassung erfolgen. Dies ist erst nach Freigabe durch das Finanzamt, sprich Entrichtung aller Steuerlasten, möglich.

Achtung: Auch Fahrzeuge mit österreichischem Typenschein (z. B. Baujahr 2006), die in Österreich noch nie zum Verkehr zugelassen waren, da sie längere Standzeiten beim Händler aufweisen, müssen in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. **Bis 31. Dezember**

2007 wird in diesen Fällen noch eine **Zulassung mit dem „alten“ Typenschein möglich** sein.

Sollte Ihnen ab dem 1. Jänner 2008 ein Neufahrzeug mit österreichischem Typenschein angeboten werden, lassen Sie sich vom Händler die erfolgte Eintragung schriftlich bestätigen, da sonst mit zusätzlichen Kosten für Sie als Käufer zu rechnen ist.

Eine Kontrollmöglichkeit, bzw. Datenbankabfrage betreffend der erfolgten Eintragung ist für Private leider nicht vorgesehen.

2. Gebrauchtwagenkauf in Österreich (Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2007 erstmalig zum Verkehr in Österreich bereits zugelassen waren und über eine EU-Betriebserlaubnis (COC-Papier) verfügen

Hier erhalten Sie vom Verkäufer entweder COC-Papier, oder einen Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, jeweils verbunden mit der Zulassungsbescheinigung Teil II, sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Zulassungsschein). In beiden Fällen müssen die Fahrzeuge bereits in der Genehmigungsdatenbank eingetragen worden sein und die Zulassung kann daher mit diesen Dokumenten, Kaufvertrag und Prüfbericht erfolgen.

3. Eigenimport eines Gebrauchtwagen- / Neufahrzeuges mit EU – Betriebserlaubnis:

In beiden Fällen müssen Sie die Fahrzeugdaten unbedingt **vor der Zulassung** durch den Generalimporteur, oder dessen Bevollmächtigten in die Genehmigungsdatenbank **eintragen lassen**.

Eine Liste aller **Ansprechpartner inkl. Kontaktadressen erhalten Sie beim ÖAMTC!**

Sollte für eine bestimmte Marke kein Generalimporteur / Bevollmächtigter existieren, bzw. dieser die Eintragung aus technischen Gründen nicht vornehmen können, erfolgt diese durch die Typisierungsstelle Ihrer jeweiligen Landesregierung.

Ebenso, wenn der Generalimporteur / Bevollmächtigte die Eintragung nicht **innen 14 Tagen**, vornimmt. Der Ablauf dieser **Frist** ist der Landesregierung **entsprechend nachzuweisen**, wir empfehlen daher unbedingt eine schriftliche Dokumentation aller relevanten Gespräche und Telefonate vorzunehmen.

Bei **Neuwagenkauf** muss das **COC-Papier im Original** bei der Eintragungsstelle vorgelegt werden.

Achtung: In einigen Mitgliedstaaten gilt die „Übereinstimmungsbestätigung“ nur national, also nur im ausstellenden Staat und wird somit nicht EU-weit anerkannt. Diese Einschränkung finden Sie jedoch schriftlich am Dokument vermerkt.

Bei **Gebrauchtwagenkauf** erhalten Sie vom Verkäufer entweder **COC-Papier**, oder einen **Auszug** aus der Genehmigungsdatenbank, sowie die **Zulassungsbescheinigung Teil I und II** (in einigen Mitgliedstaaten ist nur Teil I vorgesehen, dann nur diesen).

Sowohl für die Eintragung der Fahrzeugdaten durch den Generalimporteur / Bevollmächtigten, als auch bei der Zulassungsstelle müssen immer das **Genehmigungsdokument (COC, Datenauszug)**, sowie die **Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II** (soweit vorhanden) vorgelegt werden. Im Falle eines Datenauszuges sollte das COC-Papier zumindest in Kopie vorhanden sein.

Falls Dokumente fehlen, erhalten Sie die entsprechenden Fahrzeugdaten auch beim Generalimporteur der jeweiligen Marke, erkundigen Sie sich jedoch bereits im Vorfeld nach etwaigen Kosten für deren Bereitstellung.

Um spätere Probleme bei der Eintragung / Zulassung zu vermeiden, achten Sie immer darauf, vom Verkäufer alle notwendigen Dokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I und II, Datenauszug, COC-Papier) zu erhalten.

Wichtig auch hier: Alle anfallenden Steuern (z. B. NOVA) müssen unmittelbar nach der Eintragung, also unbedingt vor Zulassung, beim zuständigen Finanzamt beglichen werden, andernfalls ist keine Zulassung des Fahrzeuges möglich.

Weiterhin empfehlen wir, bei Fahrzeugkauf von Privat im Ausland den Kaufvertrag notariell beglaubigen zu lassen!

4. Import / erstmalige Zulassung eines gebrauchten Fahrzeuges ohne EU-Betriebserlaubnis

Bei Fahrzeugen ohne EU – Betriebserlaubnis (COC-Papier) erhalten Sie in Österreich nach wie vor von der zuständigen Landesprüfstelle einen Einzelgenehmigungsbescheid. Die Anmeldung erfolgt dann, wie bisher, mit Einzelgenehmigungsbescheid, Kaufvertrag und § 57a Prüfbericht.

Als Käufer sollte besonders darauf geachtet werden, vom Hersteller / Generalimporteur einen annähernd **fertigen Datensatz mit den Fahrzeugdaten** zur Verfügung gestellt zu bekommen, da dieser die Eintragung in die Genehmigungsdatenbank wesentlich erleichtert. Klären Sie jedoch vor Import bereits die eventuellen Kosten für die Bereitstellung des Datensatzes mit dem Generalimporteur ab.

Achtung: Wir raten in diesen Fällen, vor einem geplanten Fahrzeugimport, unbedingt mit Ihrer zuständigen Landesregierung (in Tirol dem TÜV) Kontakt aufnehmen und zu klären, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung des Fahrzeuges in Österreich möglich ist.

Gleiches gilt bei Oldtimern und im Ausland einzelgenehmigten Fahrzeugen.

5. Neufahrzeuge mit nationaler österr. Typengenehmigung (österreichischer Hersteller):

Erhalten einen österreichischen **Typenschein** wie bisher. Wenn die Generalvertretung / der Hersteller die Fahrzeugdaten in die Genehmigungsdatenbank bereits eingetragen hat, wird der Typenschein auf normalem Papier ausgedruckt. Werden seitens der Generalvertretung nur **Musterdatensätze** erstellt und ein **Typenschein** ausgegeben, wird dieser **fälschungssicher** ausgeführt. Optisch orientiert sich dieser neue Typenschein am COC-Papier und umfasst in der Regel nur mehr ein Blatt.

Die Zulassung des Fahrzeuges kann nur mit dem Typenschein erfolgen.

6. allgemeine Hinweise:

➔ Die **Kosten** für die Eintragung in die Genehmigungsdatenbank betragen bei Eintragung durch die Landesregierung € 25,- je angefangener, halber Stunde plus Sachaufwand, welcher einheitlich mit € 35,- festgelegt wurde. Zusätzlich fallen die Eingabegebühr in Höhe von € 13,20, sowie eine einmalige Beilagegebühr von € 3,60 an. Bei Eintragung durch den Generalimporteur, bzw. dessen Bevollmächtigten, kann auch dieser „angemessene“ Kosten für den Aufwand verrechnen, deren Höhe jedoch maximal € 180,- betragen darf.

➔ **Umbauten** an Fahrzeugen können, sofern diese bereits vom Hersteller ab Werk vorgenommen werden, ab dem 1. Juli 2007 bereits bei der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank berücksichtigt werden, wenn die Änderungen bereits im zur Verfügung gestellten Datensatz enthalten sind (z. B. Anhängerkupplung). Nachträgliche Umbauten müssen nach wie vor bei der zuständigen Landesprüfstelle angezeigt und genehmigt werden, diese nimmt dann die Eintragung in die Datenbank vor.

➔ Für die Eingabe der Genehmigungsdaten muss bei allen Fahrzeugen, falls bereits eine periodische Begutachtung fällig gewesen wäre, ein positives österr. **§ 57a Gutachten** vorgelegt werden. Dieses kann jedoch durch den Nachweis einer positiven, technischen Untersuchung eines anderen EU-Mitgliedstaates ersetzt werden (z. B. deutsche Hauptuntersuchung). Gegebenenfalls ist eine Übersetzung beizubringen, falls das ausländische Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist. An Stelle der Übersetzung kann allerdings immer auch ein positives, österreichisches § 57a Gutachten vorgelegt werden. Für die bloße Eintragung in die Genehmigungsdatenbank ist keine Vorführung des Fahrzeuges notwendig.

➔ Auf der Zulassungsbescheinigung Teil II wird nur mehr die Anzahl der Zulassungsvorgänge eingetragen, nicht jedoch die Daten der Vorbesitzer. Personenbezogene Daten der Vorbesitzer bleiben zwar in der Behörden-Evidenz erhalten, sind jedoch öffentlich nicht zugänglich.

Wir empfehlen daher unbedingt, beim Verkäufer/Händler Erkundigungen betreffend der/-s Vorbesitzer/-s einzuholen, bzw. auch die „Geschichte“ des eigenen Fahrzeuges zu dokumentieren (z. B. alte Kaufverträge/Rechnungen aufbewahren).

➔ Die **Genehmigungsnachweise** (Typenschein / COC / Datenauszug / Einzelgenehmigungsbescheid) in Verbindung mit der Zulassungsbescheinigung Teil II gelten zukünftig als Besitznachweis und daher auch als Faustpfand, wenn z. B. der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt wurde. Bei **Verlust** des Genehmigungsdokumentes hat die Zulassungsstelle einen aktuellen Datenauszug, sowie eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II auszustellen, sofern alle Daten in der Genehmigungsdatenbank vorhanden sind. Sollten die Daten nicht vollständig in der Datenbank vorhanden sein, erhalten Sie ein Duplikat beim Aussteller des verloren gegangenen Genehmigungsdokumentes (z. B. Generalimporteur).

➔ Achten Sie beim Fahrzeugkauf besonders auf das Vorhandensein aller im Text genannten Dokumente.

➔ Für Fahrzeuge mit EU Betriebserlaubnis (COC) werden generell keine österreichischen Typenscheine mehr ausgestellt.

➔ Weitere Informationen zum Thema Genehmigungsdatenbank finden Sie auch unter <http://versa.bmvit.gv.at>

ÖAMTC Rechtsdienste – Mag. LA
28.07.2010